

Bundessozialgericht

9 RV 472/74

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet
am 12. Febr. 1975

Amtsinspektor
als Urk. Beamter
der Gesch. Stelle

.....
Kläger und Revisionskläger,

-Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....
Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 12. Februar 1975 durch Vorsitzenden Richter Dr. B a r e s e l , Richter Dr. E c k e r und Richter Dr. R e n n e r sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. L e h n und D ö r i n g für Recht erkannt:

Das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 24. Juli 1974 wird aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Der 1916 geborene, in der CSSR wohnhafte frühere Installateur und jetzige Rentner S (S.) gehörte von März 1942 bis zu seiner Entlassung aus russischer Gefangenschaft im November 1945 der Wehrmacht an, wo er im August 1944 an der linken Schulter und am Oberarm leicht verwundet wurde. Er beantragte im Mai 1969 wegen der Folgen eines Schulter- und Unterschenkel-schusses und einer in Sibirien erlittenen Ruhr- und schweren Rheumaerkrankung, die zu einem Herzleiden geführt habe, Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG). Hierzu gab er unter Vorlage eines Arztberichtes des Dr. B vom 30. April 1969 an, er habe die nach Rückkehr aus der Gefangenschaft aufgenommene Beschäftigung bereits fünf Monate später aufgeben müssen, sei invalidisiert worden und habe nur noch kurze Zeit täglich sechs Stunden leichte Arbeit verrichten können.

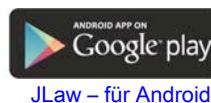
Das Versorgungsamt (VersorgA) lehnte den Antrag nach Beiziehung einer versorgungsärztlichen Stellungnahme des Dr. W vom 24. Juni 1970 mit Bescheid vom 22. Juli 1970 ab, weil eine rheumatische Herzerkrankung für 1945 nicht nachgewiesen sei.

Im Widerspruchsverfahren legte der Kläger ein weiteres Zeugnis des Dr. B vom 14. September 1970 sowie Bescheinigungen des Dr. H vom 8. Mai 1971 und des Dr. M vom 24. Juni 1971 vor. Nach Stellungnahme durch Dr. M vom 10. November 1971 half der Beklagte dem Widerspruch nicht ab (Bescheid vom 10. Dezember 1971). Das Sozialgericht (SG) wies die Klage mit Urteil vom 22. Mai 1973 ab, das Landessozialgericht (LSG) wies die Berufung mit Urteil vom 24.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Juli 1974 zurück: Durch die anerkannten Schädigungsfolgen (Verwundungsnarben ohne Funktionsstörung) werde keine rentenberechtigende Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) bedingt. Das geltend gemachte Herzleiden könne nicht als Schädigungsfolge anerkannt werden, weil es nicht mit der nach § 1 Abs. 3 BVG erforderlichen Wahrscheinlichkeit auf Wehrdienststeinflüsse zurückzuführen sei. Die vorgelegten ärztlichen Zeugnisse enthielten widerspruchsvolle Angaben über den Beginn des Herzleidens und außerdem keine Befunde, sondern nur Diagnosen. Es fehle auch an Brückensymptomen für die Zeit zwischen 1945 und 1947. Einmal werde das Auftreten der Herzmuskelentzündung auf 1947 und später auf 1945 verlegt, schließlich aber in seiner Entstehung auf das Jahr 1944 zurückgeführt. Der Kläger habe im übrigen selbst eingeräumt, sein Gesundheitszustand sei erst ab 1947 registriert. Seine Behauptung, schon seit dem Kriege arbeitsunfähig geschrieben worden zu sein, widerspreche seiner Angabe im Versorgungsantrag, wonach er zunächst noch fünf Monate und später wenigstens teilweise sechs Stunden täglich gearbeitet habe. Bei dieser Sachlage habe der Beklagte nicht ermessensfehlerhaft entschieden.

Gegen dieses Urteil hat der Kläger sinngemäß Revision eingelegt und die Bewilligung des Armenrechts beantragt. Er hat binnen eines Monats nach Zustellung des Beschlusses vom 6. November 1974, mit dem ihm der Senat das Armenrecht bewilligt hat, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt, Revision eingelegt und diese gleichzeitig begründet.

- 4 -



Mit der nicht zugelassenen Revision rügt der Kläger mangelnde Sachaufklärung durch das LSG (§ 103 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-). Das LSG habe ihn im Hinblick auf sein Vorbringen befragt, bei welcher Behörde er sich in Prag um Unterlagen bemüht und welche Antwort er erhalten habe. Obwohl er dieser Aufforderung nachgekommen sei, habe das LSG entschieden, ohne die angebotenen Beweise zu erheben. Das LSG wäre verpflichtet gewesen, notfalls unter Zuhilfenahme der diplomatischen Beziehungen zur CSSR, die entsprechenden Beweise einzuholen. Er habe bereits im Versorgungsantrag drei Frontkameraden als Zeugen dafür benannt, daß er während des Wehrdienstes an Rheuma und Herzerkrankungen gelitten habe. Das LSG hätte sich gedrängt fühlen müssen die Zeugen zu hören, um sich auf diese Weise Gewißheit über die Voraussetzungen des geltend gemachten Anspruches zu verschaffen. Es habe sich nicht darauf stützen dürfen, daß der Nachweis über die Ursachen des Herzleidens nicht habe geführt werden können. Zur weiteren Sachaufklärung habe um so mehr Veranlassung bestanden, als er Bescheinigungen vorgelegt habe, wonach das Herzleiden auf rheumatische Erkrankungen zurückzuführen sei.

Der Kläger beantragt,
das Urteil des LSG aufzuheben und die Sache zurückzuverweisen.

Der Beklagte beantragt,
die Revision als unzulässig zu verwerfen.

Auch wenn der Kläger die Anschrift einer tschechischen Behörde mitgeteilt habe, sei das Gericht trotz Aufnahme diplomatischer Beziehungen mit der CSSR nicht in der Lage gewesen, diese Behörde zur Vorlage von Unterlagen zu veranlassen, weil keine Amtshilfepflicht (§ 5 Abs. 1



- 5 -

SGG) gegenüber den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit bestehe. Der Pflicht zur Erforschung des Sachverhalts seien im Rahmen der Kann-Versorgung gewisse Grenzen gesetzt. Aus anderen Versorgungsfällen sei bekannt, daß vorhandene Krankenunterlagen den Antragstellern ausgehändigt und über das tschechische Innenministerium übersandt worden seien. Auch eine Vernehmung der genannten Zeugen habe das LSG nicht im Wege der Rechts- hilfe durchführen können, da diese nicht in der Bundesrepublik Deutschland wohnhaft seien. Dem Kläger stehe es jedoch frei, schriftliche Äußerungen seiner Kameraden einzureichen. Selbst wenn aber anhand von Zeugenaussagen Verkühlungen in Rußland unterstellt würden, könnten zu der beweis erheblichen Frage, ob eine rheumatische Erkrankung vorgelegen habe, von medizinischen Laien keine beweiskräftigen Erklärungen abgegeben werden.

II

Die Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 67 SGG) sind gegeben. Die Revision des Klägers ist statthaft, weil die erhobenen Verfahrensrügen durchgreifen (§§ 164, 166, 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG; BSG 1, 150). Sie führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an das LSG.

Das LSG hätte sich, bevor es zu dem Ergebnis gekommen ist, das Herzleiden des Klägers sei wahrscheinlich nicht auf wehrdienstliche Einflüsse zurückzuführen, gedrängt fühlen müssen, die Sachaufklärung auch auf die vom Kläger benannten Zeugen auszudehnen. Es hätte sich nicht darauf beschränken dürfen, den vom Kläger vorgelegten ärztlichen Äußerungen widerspruchsvolle

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Angaben zu entnehmen, sondern hätte sich bemühen müssen, diese Widersprüche von Amts wegen aufzuklären, insbesondere den Beginn des Herzleidens anhand von Äußerungen der genannten Zeugen zu ermitteln. Dies war hier um so mehr geboten, weil amtliche Dokumente - insbesondere etwa Lazarett-papiere - über eine 1945 in Sibirien durchgemachte Kriegsgefangenschaft erklärlicherweise nicht verfügbar sein dürften.

Da das LSG den Inhalt des Attestes vom 8. Mai 1971 (Dr. D) anhand der Lazarettunterlagen ange-zweifelt hat, mußte es sich zur ergänzenden Sach-aufklärung gedrängt fühlen, auch wenn der Kläger es unterlassen hat, dies schon im Berufungsverfahren zu rügen (SozR Nr. 31 zu § 103 SGG). Dabei kommt es für die Frage, in welchem Umfang das LSG den Sachverhalt von Amts wegen aufzuklären hat, nicht darauf an, ob die Versorgungsbehörde ihrerseits rechtzeitig das Erforderliche getan hat (SozR Nr. 58 zu § 128 SGG). Es gibt keine "Darlegungspflicht" in dem Sinn, daß das Tatsachengericht allgemein Tatsachen, die von den Beteiligten nicht vorge-bracht sind, nicht zu berücksichtigen hat und nicht in seine Ermittlungen und Feststellungen einbeziehen darf (SozR Nr. 51 zu § 103 SGG). Auch der Umstand, daß die vom Kläger benannten Zeugen nicht der Gerichtsbarkeit der Bundesrepublik Deutschland unterliegen und daß es sich im vor-liegenden Fall um eine Kann-Versorgung handelt, steht der uneingeschränkten Pflicht des Tatsachen-gerichts zur Sachaufklärung nicht entgegen. Da nicht auszuschließen ist, daß das LSG bei erschöpfender Sachaufklärung zu einem anderen Ergebnis gelangt wäre, kann sein Urteil keinen Bestand haben. Das LSG hätte nach Benennung der zuständigen Behörde durch den Kläger zumindest den Versuch machen müssen, entweder unmittelbar oder auf diplomatischem Wege den genauen Inhalt der den Kläger betreffenden



- 7 -

Kranken- und Versicherungsunterlagen zu ermitteln. Dies gilt vor allem deshalb, weil es offenbar zunächst die Angabe der für den Kläger in der CSSR zuständigen Behörde für beweiserheblich gehalten, dann aber ohne entsprechende Begründung von Ermittlungen abgesehen hat, nachdem der Kläger sein Einverständnis mit einer Entscheidung nach § 124 Abs. 2 SGG erklärt hatte. Die vom Beklagten angeführte Nichtanwendbarkeit des § 5 Abs. 1 SGG in Fällen der vorliegenden Art kann keineswegs dazu berechtigen, entsprechende Nachforschungen von vornherein zu unterlassen. Aus dem Umstand, daß der Kläger selbst erwähnt hat, sein Gesundheitszustand sei erst seit 1947 registriert, durfte das LSG ohne entsprechende Begründung nicht entnehmen, der Kläger sei vorher nicht krank gewesen, zumindest sei er den Nachweis hierfür schuldig geblieben. Die in den ärztlichen Zeugnissen fehlenden Befundangaben mußten das LSG veranlassen, von sich aus alles zu unternehmen, um die nach dem Wehrdienst erhobenen Befunde zu sichern.

Es ist nicht auszuschließen, daß das LSG durch Beiziehung der den Kläger betreffenden Kranken- und Versicherungsunterlagen zu einem anderen Ergebnis gekommen wäre. Auch aus diesem Grunde ist das angefochtene Urteil aufzuheben.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

Der Senat konnte in der Sache selbst nicht abschließend entscheiden, weil es an den notwendigen Feststellungen fehlt. Deshalb war die Sache an das LSG zurückzuverweisen. Ihm bleibt auch die Entscheidung über außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)